

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG errichtet am Standort Heilbronn, Lichtenbergerstraße 23 in 74076 Heilbronn, ein neues Gas- und Dampfturbinenkraftwerk (Block 8) und eine Heißwasserkesselanlage (HWKA). Die hierfür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung in Form von zwei Teilgenehmigungen wurde bereits erteilt sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit Antrag vom 20.08.2026 beantragt die EnBW eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb von Block 8 für die

- Entnahme von 1.620 m³/h (450 l/s) Wasser aus dem Neckar am bestehenden Entnahmebauwerk zu Betriebszwecken (Kühl- und Prozesswasser, Feuerlöschwasser),
- Direkteinleitung von Kühlwasser bis zu 936 m³/h im Regelbetrieb (260 l/s, 8,20 Mio. m³/a) sowie bis zu 1.620 m³/h in Sonderfällen,
- Direkteinleitung von behandeltem Betriebsabwasser aus der Vollentsalzungsanlage (VEA) von bis zu 151,2 m³/h (42 l/s, 110.000 m³/a) und dem Sedipac von bis zu 61,2 m³/h (ca. 17 l/s, 7.200 m³/a),
- Direkteinleitung von unbehandeltem Siebbandabspritzwasser,
- Direkteinleitung von Wasser aus der Kühlturmzusatzwasseraufbereitungsanlage (KZA-Klarwasser)
- Direkteinleitung von Niederschlagswasser von 40 l/s und
- Versickerung von Niederschlagswasser.

Zudem wird ein Antrag nach § 17 WHG auf vorzeitigen Beginn gestellt.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind der § 4 Abs. 1, 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) und § 10 Abs. 3, 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) maßgebend.

Der Antrag, eine nichttechnische Zusammenfassung sowie die entscheidungserhebliche gutachterliche Stellungnahme (gewässerökologisches Gutachten) zur Einleitung von Abwasser in den Neckar von PCU PlanConsultUmwelt Partnerschaft aus Saarbrücken vom Mai 2025 und die sonstigen Antragsunterlagen (Pläne und Beschreibungen) des Vorhabens liegen vor.

Für das Vorhaben entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen wurden neben den Antragsunterlagen bis zum Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung von der Fischereibehörde – Referat 33 - des Regierungspräsidiums Stuttgart und der Landesanstalt für Umwelt vorgelegt.

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der 9. BImSchV an dem Verfahren zu beteiligen. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie die zugehörigen Unterlagen werden in der Zeit vom

Freitag, 25.09.2026 bis einschließlich Montag, 26.10.2026

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de > Service > Bekanntmachungen > Bekanntmachungen im Überblick (Zu den Bekanntmachungen) > Wasserrechtliche Verfahren > Antragsunterlagen aktueller Verfahren

<https://rps.baden-wuerttemberg.de/service/bekanntmachung/wasserrechtliche-verfahren/antragsunterlagen/> zugänglich gemacht.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann als eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit eine Einsichtnahme beim Regierungspräsidium Stuttgart vor Ort erfolgen. Ein Termin kann telefonisch unter den Rufnummern 0711/904 15409 oder 0711/904 15408 vereinbart werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können von

Freitag, 25.09.2026 bis einschließlich Donnerstag, 26.11.2026,

schriftlich (mit Unterschrift) beim Regierungspräsidium Stuttgart- Referat 54.1, Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen) oder elektronisch (E-Mail-Postfach: abteilung5@rps.bwl.de) erhoben werden.

Bei der Erhebung von Einwendungen sind der Name und die vollständige Adresse des Einwendenden anzugeben. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei

gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter der Adresse www.rp-stuttgart.de unter Bekanntmachungen eingestellt.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, findet dieser am **Donnerstag, den 17.12.2026 um 10 Uhr** im **Hofwiesen-Restaurant, Hofwiesenstraße 40, 74081 Heilbronn** statt oder kann in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

Im Erörterungstermin werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Das gilt auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bitte beachten Sie folgende weitere Hinweise:

- Sollten die Verlinkungen auf den Antrag und die Antragsunterlagen nicht auswählbar sein, bitte den jeweiligen Hyperlink kopieren und in den entsprechenden Browser einfügen.
- Kosten, die z. B. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Eine Eingangsbestätigung zu den Einwendungen erfolgt nicht.
- Nach Ablauf der für die Einwendungen bestimmten Frist, können Auflagen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte.
- Nach Ablauf der für die Einwendungen bestimmten Frist werden eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt.
- Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung der Aufgaben des Regierungspräsidiums Stuttgart als zuständige Behörde für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO.
- Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Auf Wunsch werden Einwendungen ausschließlich anonymisiert weitergegeben, sofern die betroffene Person im Einzelfall darlegen kann, dass ihr durch die Weitergabe ihrer nicht anonymisierten Einwendung besondere und mithin von der Funktion des Anhörungsverfahrens nicht mehr gedeckte Nachteile entstehen, die es gebieten, das Verfahrens- und Rechtsverfolgungsinteresse des Vorhabenträgers ausnahmsweise hinter dem

Recht auf informationelle Selbstbestimmung zurücktreten zu lassen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.08.2000 – 11 VR 10/00).

- Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass erhobene Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.
- Der Erörterungstermin ist öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Wortbeiträge sind denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben.
- Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Erlaubnisbehörde zu geben. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder bei Fernbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Stuttgart unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf wird hingewiesen.

Stuttgart, den 16.09.2026

Regierungspräsidium Stuttgart